



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Haack – Abbruch GmbH
Nathoer Weg 44a
Geschäftsführer Herr Haack

06862 Ragösen

**Landesamt für
Verbraucherschutz**

**Fachbereich 5
Arbeitsschutz**

**Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 23.01.2009

Datum: 30.01.2009

AZ.: LAV-54-1ka-4012-17671

PA-Nr.: 436/09

Bearbeitet von: Frau Kalfa

Durchwahl: 0340 6501 -279

E-Mail:

ulrike.kalfa@lav.ms.sachsen-
anhalt.de

**Zulassung nach Anhang III Nr. 2.4.2 (4) Gefahrstoffverordnung
(GefStoffV), BGBl. Teil I, Nr. 74, S. 3758, vom 23.12.2004 für Fach-
betriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten
bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form;**

Ihr Antrag auf Verlängerung vom 23. Januar 2009

Auf Ihren Antrag vom 23. Januar 2009 ergeht unter Berücksichtigung der
eingereichten Unterlagen und Ihrer Mitteilung über die personelle und si-
cherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens der folgende

Bescheid

I. Dem Unternehmen

Haack – Abbruch GmbH
Nathoer Weg 44a
06862 Ragösen

wird hiermit die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungs-
arbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form erteilt.

II. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Dienstszitz Dessau-Roßlau:

Kühnauer Str. 70

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6501 – 0

Telefax: 0340 6501 – 180

E-Mail: ga-ost@

lav.ms.sachsen-anhalt.de

Internet:

<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>

[sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

<http://www.sachsen-anhalt.de>

Hauptsitz:

Freimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57

06009 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5643 – 0

Telefax: 0345 5643 – 439

E-Mail: poststelle@

lav.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Kto. 800 015 45

Nebenbestimmung

1. Befristung

Die Zulassung ist befristet bis zum 1. April 2014.

2. Auflagen

- 2.1 Bei Arbeiten mit Asbest sind die §§ 7 bis 19 und die Vorschriften des Anhangs III Nr.2 der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 2.2 Jede Änderung gegenüber der mit Schreiben vom 23. Januar 2009 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - personellen Ausstattung- insbesondere der Wechsel von sachkundigen weisungsbefugten Personen ist der Zulassungsbehörde mindestens 7 Tage vor dem Wirksamwerden mitzuteilen.
- 2.3 In der Mitteilung nach Anhang III Nr. 2.4.2 (2) GefstoffV über Tätigkeiten bei denen die Beschäftigten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, ist für die jeweilige Arbeitsstätte/ Baustelle die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen.
- 2.4 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.
- 2.5 Die aufgeführte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung verbindlich. Jede wesentliche Veränderung ist der Zulassungsbehörde mindestens 7 Tage vor dem Wirksamwerden mitzuteilen.
- 2.6 Es ist vor der Aufnahme der Tätigkeit durch Arbeitnehmer eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, um festzustellen, welche Gefährdungen die Beschäftigten ausgesetzt sein könnten und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Weiterhin ist ein Arbeitsplan nach 2.4.4 des Anhangs III GefstoffV bzw. Anlage 1.4 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 aufzustellen.
- 2.7 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

- 2.8 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 2.9 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Unterweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterrichtet worden sind.

3. Vorbehalt – Auflösende Bedingungen

- 3.1 Das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere und ergänzende Auflagen zu erlassen.
- 3.2 Diese Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.
- III. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung

- I. Dem Antrag ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen vom Antragsteller gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 (4) GefStoffV entsprochen worden, da der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.
- II. Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.
- III. Die Kostenlastentscheidung beruht auf den § 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA Nr. 16, S. 154).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag


Kalfa

Gewerbeoberrätin

